



Amtssigniert. SID2015041096336
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Justiz

p.a. team.s@bmj.gv.at

DVR:0059463

**Strafrechtsänderungsgesetz 2015;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-842/156-2015

Innsbruck, 22.04.2015

Zu GZ. BMJ-S318.034/0007-IV/2015 vom 12. März 2015

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Die Überarbeitung des Strafgesetzbuches und die daraus resultierenden vorgesehenen Anpassungen der kriminalstrafrechtlichen Regelungen werden grundsätzlich als notwendig und zweckmäßig angesehen.

Die vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen in weiten Bereichen des Vermögensstrafrechtes und die damit verbundene Senkung der Strafdrohungen stellt sicher eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Relation der Strafdrohungen für Vermögensdelikte einerseits und für Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit sowie die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung andererseits dar. Hinsichtlich der Anhebung der oberen Wertgrenze wird aber angeregt, diese, der Empfehlung der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ folgend, mit 300.000,- Euro (statt wie im Entwurf vorgesehen mit 500.000,- Euro) festzusetzen. So ist beispielsweise hinsichtlich des Tatbestandes des Förderungsmisbrauchs nach § 153b StGB (Art. 1 Z. 86 und Z. 87 des Entwurfes) darauf hinzuweisen, dass nur ein sehr geringer Teil der Förderungen auf Landesebene einen Betrag von 200.000,- Euro überschreitet und daher eine Erhöhung der zweiten Wertgrenze auf 300.000,- Euro ausreicht, um dem angestrebten Ziel einer deutlichen Senkung der Strafdrohungen für einen weiten Bereich zu entsprechen.

Es wird nicht verkannt, dass die in Art. 2 des Entwurfes (Änderung des Suchtmittelgesetzes) vorgesehenen Änderungen im Bereich der gesundheitsbezogenen Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch dem geänderten Bewusstsein Rechnung tragen sollen, dass Sucht eine Erkrankung darstellt, die in einem möglichst frühen Stadium zu behandeln ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind aber mit einem erheblichen Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und damit für das Land verbunden und werden daher im Hinblick auf die bestehende budgetäre Situation in dieser Form abgelehnt. Der vorliegende Gesetzentwurf

enthält auch keine Darstellung der entsprechenden finanziellen Auswirkungen und widerspricht somit den Vorgaben der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z. 4 (§ 33 Abs. 2):

Aus fachlicher Sicht stellt sich die Frage, ob ein entsprechender Erschwerungsgrund nicht auch für von einem volljährigen Täter vorsätzlich begangene strafbare Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine minderjährige Person oder in Gegenwart einer minderjährigen Person vorgesehen werden sollte, da bei derartigen Straftaten mit einem besonders negativen Einfluss auf die Entwicklung betroffener mündiger Minderjähriger zu rechnen ist.

Zu Z. 11 (§ 74 Abs. 1 Z. 5):

Die Erweiterung der gefährlichen Drohung um die Drohung mit der Bekanntgabe von Tatsachen oder der Zugänglichmachung von Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches wird als notwendig und zweckmäßig angesehen. Der Umstand, dass hinsichtlich des höchstpersönlichen Lebensbereiches – im Gegensatz zu den sonstigen geschützten Rechtsgütern (Körper, Ehre, Freiheit, Vermögen) – weitgehend nur eine Drohung mit einer Verletzung nicht aber die Verletzung selbst vom StGB unter Strafe gestellt wird lässt aber einen Wertungswiderspruch entstehen. Es ist nämlich beispielsweise nicht einzusehen, weshalb eine Drohung mit der Veröffentlichung von Nacktfotos strafbar, die tatsächliche Veröffentlichung von Nacktfotos unter Umständen (falls etwa keine Strafbarkeit nach § 120a vorliegt) aber straffrei bleiben sollte. Es stellt sich daher die Frage ob nicht auch entsprechende Straftatbestände zum Schutz vor Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches erforderlich wären.

Zu Z. 49 (§ 120a):

Da Cybermobbing für die betroffenen Personen eine extreme Belastung darstellt und in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen kann, wird angeregt, die Definition des „Opfers“ (nach § 65 Z. 1 lit. a StPO) entsprechend zu erweitern, damit den Betroffenen Prozessbegleitung nach § 66 Abs. 2 StPO gewährt werden kann.

Zu Z. 153 (§ 205a):

Der vorgesehene neue Straftatbestand zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist grundsätzlich zu befürworten. Aufgrund der, insbesondere hinsichtlich der ersten Begehungsweise („ohne deren Einverständnis“) zu erwartenden Beweisschwierigkeiten ist aber zu befürchten, dass eine Vielzahl der Verfahren mit einem Freispruch enden wird. Im Fall eines Freispruches wäre es aus der Sicht des Opfers aber besser und mit geringerer psychischer Belastung verbunden, wenn ihm ein entsprechendes Strafverfahren von vornherein erspart bliebe.

Zu Art. 2 (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt I verwiesen.

Zu Art. 3 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Zu Z. 9 (§ 198 Abs. 2 Z. 1):

Nach den Erläuterungen zu den Z. 9 und 10 (§ 198 Abs. 2 und 3) soll durch die vorgeschlagene Änderung in Abs. 2 ein diversionelles Vorgehen auch hinsichtlich jener Delikte, die zwar nicht mit mehr als fünf Jah-

ren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffnen- bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen, ermöglicht werden. Durch die nunmehr vorgesehene Zulässigkeitsvoraussetzung, dass kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs. 2 oder 3 StGB (in der Fassung der Z. 4 und 5 des Art. 1 des Entwurfes) anzunehmen ist, werden aber Gewaltdelikte im häuslichen und familiären Bereich generell von einer diversivollen Erledigung ausgeschlossen. Es stellt sich aber, insbesondere im Hinblick auf die in der Praxis bewährte Diversionsmaßnahme Tatausgleich, die Frage, ob eine derart weitreichende Einschränkung der Diversionsmöglichkeit tatsächlich gewollt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

das Büro Landesrätin Baur

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7526-2015 vom 25. März 2015

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 9. April 2015

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. LA-GES/1-2015 vom 9. April 2015

Landessanitätsdirektion zu Zl. LSD-E-9/1/13-2015 vom 18. März 2015

Zivil- und Katastrophenschutz

Kinder- und Jugendhilfe

Justizariat

Soziales

JUFF

Bildung

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung

die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu Zl. Kija-RE-2000/59-2015 vom 7. April 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.